



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

**María Theresia Opladen
Mdl**

Rechtspolitische Sprecherin
der CDU-Fraktion

40221 Düsseldorf, den 02.10.'97
Platz des Landtags 1, Pf. 10 11 43
Tel.: (0211) 884 - 2711

Wahlkreisbüro:
Hauptstraße 164 b
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202) 93695 - 50
Fax.: (02202) 93695 - 22

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedrich Hofmann Mdl
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Drucksache 12/2340 - Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte
und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**

"Öffentliche Anhörung in der Zeit vom 08.10.'97 - 10.10.'97, jeweils ganztägig

Sehr geehrter Herr Kollege Hofmann,

nach einer intensiven und kritischen Überprüfung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden - Drucksache 12/2340 - teile ich im Vorfeld der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages Nordrhein-Westfalen die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises wie folgt mit:

L - Grundsätzliche Anmerkung

Die Absicht, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen zu stärken, um damit den erforderlichen Spielraum an "eigenverantwortlicher Selbstverwaltung" zu erhalten, ist zu begrüßen. Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs läßt sich, soweit es die knapp bemessene Zeit zugelassen hat, aus Sicht der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises folgendes anmerken:

II. - Stellungnahme im einzelnen:

Artikel 1

§ 1 - Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsklausel)

Der Rheinisch-Bergische Kreis bekundet grundsätzlich sein Interesse zur Teilnahme an den Modellversuchen. Die Kommunalisierungsklausel wird daher begrüßt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Nach Auffassung des zuständigen Fachamtes der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises sollte die Aufgabenerledigung nicht privaten, sondern staatlich anerkannten Sachverständigen übertragen werden. Ferner beinhaltet der Entwurf keine Angaben über den Nachweis der Kontrolle sowie Aussagen zur Auslösung einer Ordnungsverfügung im Falle einer Rechtswidrigkeit.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 - Sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vorschlag sieht eine Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in dem Punkt vor, daß es der Katasterbehörde ermöglicht werden soll, Anträge Dritter auf Durchführung von kostenpflichtigen Katastervermessungen abzulehnen und die Antragsteller an die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu verweisen. Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist es, Katastervermessungen, die auf Grund verschiedenster Umstände eine kostendeckende Erledigung im Rahmen der durch die pauschalierten Gebührensätze der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes nicht erwarten lassen, zurückzuweisen.

Auch im Vermessungs- und Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises ist zu beobachten, daß vereinzelt Anträge auf Katastervermessungen gestellt werden, die schon bei der Antragstellung erkennen lassen, daß die erzielbaren Gebühren nicht kostendeckend sind und zu vermuten ist, daß der Antragsteller von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgewiesen worden ist. Nach der Gesetzesänderung wären die Katasterämter dann in der Lage, diese Anträge abzulehnen und die Antragsteller an die ÖbVI zu verweisen. Diese wiederum können nach der Berufsordnung der ÖbVI dann nur aus Gründen der Interessenneutralität oder Befangenheit sowie der Arbeitsüberlastung diesen Antrag zurückweisen. In diesen Fällen muß das Vermessungs- und Katasteramt den Auftrag dann annehmen und durchführen.

Da die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung dieses Problem der unrentierlichen Vermessungsaufträge zum einen nicht in Gänze lösen kann und zum anderen diese Fälle nur vereinzelt auftreten, hält die Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises den Aufwand der vorgeschlagenen Gesetzesänderung für nicht angemessen. Die Gesetzesänderung erscheint deshalb bereits entbehrlich.

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 - Sachlicher Geltungsbereich

Im Zuständigkeitsbereich des Fachamtes der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises ist es in der Praxis bisher bei der Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes nicht zu nennenswerten Verzögerungen gekommen.

Darüberhinaus ist dort nicht bekannt, ob durch das derzeitige Zustimmungserfordernis ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bei einer kreisangehörigen Kommune verzögert wurde.

Die beabsichtigte Kann-Vorschrift sieht vor, eine Befreiung von der betreffenden Bestimmung der ZustVOtU nur mit der Maßgabe auszusprechen, daß die Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes entfällt, wenn die Festsetzungen (zum technischen Umweltschutz) Inhalt von B-Plänen sind. Daher erscheint es auch aus Sicht des Fachamtes der hiesigen Kreisverwaltung sinnvoll, die Sicherstellung der geordneten Beseitigung des Niederschlagswassers im Zusammenhang mit B-Plänen in eigener Verantwortung der Kommune zu erproben. Ob sich die in Rede stehende Befreiung in der Praxis bewährt, kann erst nach Abschluß eines angemessenen Erfahrungszeitraumes mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.

Artikel 2 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Gegen die beabsichtigte Reduzierung der Mindestanzahl der Verbandsversammlungen im Jahr bestehen "keine Bedenken".

Nach der derzeitigen Regelung tritt die Verbandsversammlung wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers zusammen. Die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers können auch in einer "einzigsten Sitzung" der Verbandsversammlung erfolgen.

Die Bestimmung, daß die Versammlung über die Mindestanzahl hinaus nach Entscheidungsbedarf zusammentritt, ist beizubehalten.

Artikel 3 - Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖSDG)

Wie zutreffend ausgeführt wird, entspricht Artikel 3 fast wörtlich den Leitlinien aus dem Jahre 1993. Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises besteht daher "keine" Grundlage für eine abweichende Stellungnahme gegenüber 1993. Nach wie vor wird eine kostenneutrale Durchführung bezweifelt.

Neben dieser grundsätzlichen Anmerkung zu Artikel 3 ist zu den einzelnen Regelungen folgendes zu bemerken:

§ 5 Abs. 3 - Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
Das eingeräumte Delegationsrecht auf Dritte wird befürwortet.

§ 21 - Kommunaler Gesundheitsbericht

Der Zweck des regelmäßigen Gesundheitsberichtes sowie die Empfangsstelle sind nicht zu erkennen. Es stellt sich daher die Frage, ob die dafür einzusetzenden personellen Ressourcen nicht anderweitig besser genutzt werden können.

§ 22 - Leitung

Die Leitung des Gesundheitsamtes hat durch eine(n) Amtsarzt/Amtsärztin zu erfolgen. Dies erscheint als ein Eingriff in die Organisationshoheit des Oberkreisdirektors. In Zeiten einer produktorientierten Verwaltung sollte auf derartige Regelungen verzichtet werden. Außer Frage steht dabei, daß die Funktion des Amtsarztes/der Amtsärztin unangetastet bleibt.

§ 23 - Koordination

Auch die Einrichtung einer Koordinationsstelle stellt einen Eingriff in die Organisationshoheit und damit in die "Selbstverwaltung der Kommunen" dar.

Darüberhinaus beinhaltet der Gesetzentwurf eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen. Bezeichnend ist, daß den 24 halbbedruckten Seiten Gesetzestext immerhin 34 ganzbedruckte Seiten Erläuterungen gegenüber stehen. Zahlreiche Regelungen stehen "Abstimmungen" zwischen Kommunen und Land vor. Wie diese Abstimmungen im Streitfall vorzunehmen sind - ob als Veto-Rechte oder lediglich Anregungen - läßt der Gesetzentwurf

völlig offen. Dies dürfte aber von entscheidendem Interesse bei der Beurteilung der Frage sein, ob der Gesetzentwurf tatsächlich einen Spielraum für eigenverantwortliche Selbstverwaltung zuläßt.

Artikel 4 - Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder GTK)

Der jüngsten Presseberichterstattung war zu entnehmen, daß die SPD-Landtagsfraktion die vorgelegte Änderung zum GTK zurückgezogen hat, so daß sich eine Stellungnahme insoweit erübrigen dürfte.

Artikel 5 - Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Die Änderungen dieser gesetzlichen Vorschriften sollen den Landschaftsverbänden Minderausgaben von rund 52 Mio. DM erbringen. Dies würde zu einer entsprechenden Entlastung der Landschaftsumlage führen und wird daher aus Sicht der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises begrüßt.

§ 3 Abs. 1

Nach dieser Vorschrift sollen Leistungen von Schadenersatz auf die Leistungen der Blindenbeihilfe angerechnet werden. Eine besondere Form von Schadenersatz ist das Schmerzensgeld nach § 847 BGB. Weder dem Gesetzentwurf noch den Erläuterungen hierzu läßt sich entnehmen, ob Schmerzensgeld, das bekanntlich Genugtuungsfunktion haben soll, unter diese Vorschrift zu subsumieren ist.

Artikel 6 - Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Die mit diesem Gesetz zu erwartenden Änderungen des Schulfinanzgesetzes sowie der Schülerfahrtkostenverordnung sind aus Sicht der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises zu begrüßen, da sie im Ergebnis zu einem Rückgang der Schülerbeförderungskosten für die Schulträger führen werden und insofern die kommunalen Haushalte entlasten.

Artikel 8 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG)

Der Wegfall des Vorkaufsrechts kann im Einzelfall planungsrechtliche Sicherungsmaßnahmen notwendig machen. Ferner ist anzumerken, daß der Wegfall zu erheblichen Mehrkosten führen kann, wenn eine Kommune zur Erhaltung eines Denkmals ohne Vorkaufsrecht sich in den Kreis der Anbieter einreihen muß. Vom Grundsatz her wird die Änderung des Denkmalschutzgesetzes jedoch begrüßt.

Artikel 9 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Rückübertragung der Versicherungsaufsicht von der Kreisordnungsbehörde auf die Bezirksregierung wird begrüßt, da dies für den Kreis eine Entlastung darstellt.

Artikel 10 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Mit der geplanten Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande NW wird die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Landwirtschaftskammern von den Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte in der Funktion des Wahlleiters auf die Landwirtschaftskammern verlagert. Diese Verlagerung wurde in der Vergangenheit von den bisher zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten wiederholt gefordert.

Bei den Wahlen zur Landwirtschaftskammer handelt es sich um keine kommunale Aufgabe. Alle anderen vergleichbaren Selbstverwaltungskörperschaften (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern u.s.w.) organisieren die Wahlen zu ihren Selbstverwaltungskörperschaften selbst. Die Gründe, die zu der Sonderregelung bei den Landwirtschaftskammern geführt haben, wie fehlende personelle und organisatorische Ausstattung, sind inzwischen entfallen, so daß die Wahlen von den Landwirtschaftskammern selbst vorbereitet und durchgeführt werden können.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Landwirtschaftskammer bindet personelle Ressourcen und Organisationskraft der kommunalen Gebietskörperschaften.

Artikel 11

Nr. 2 - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

§ 4 Abs. 3 der BekanntmVO sieht vor, daß in Gemeinden mit nicht mehr als 25.000 Einwohnern die Hauptsatzung bestimmen kann, daß Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung nicht nach den in Abs. 1 genannten Formen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten Tageszeitungen), sondern allgemein durch Aushang (Anschlag) in der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht werden. Die beabsichtigte Änderung der BekanntmachungsVO ermöglicht kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Großen kreisangehörigen Städte (mehr als 60.000 Einwohner) eine solche vereinfachte öffentliche Bekanntmachung für Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung in der Hauptsatzung vorzusehen

Eine solche Vereinfachung wird zwar grundsätzlich für zulässig erachtet. Bei der Ausweitung der Bestimmung auf Gemeinden bis zu 60.000 Einwohnern ist jedoch bedenklich, ob ein Aushang in solch großen Gemeinden eine dem Zweck der Veröffentlichung, d.h. jedermann Gelegenheit zu bieten, eine entsprechende Information über stattfindende Ratssitzungen sowie Tagesordnung zu erhalten, geeignete und ausreichende Form ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster ist eine vereinfachte öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen, die den Erlaß von Ortsrecht zum Gegenstand haben, "nicht zulässig".

Nr. 4 - Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)

Laut Begründung zur Gesetzesänderung ist Kern der Änderung der Fortfall der bisherigen Begrenzung des wöchentlichen Arbeits- und Ausbildungsdienstes auf maximal 20 Stunden. Damit sollen eine flexiblere Dienstplangestaltung und ein bedarfsgerechter Personaleinsatz ermöglicht werden. Diese Überlegungen decken sich mit dem neuen Steuerungsmodell des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Nr. 5 - Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

Die Möglichkeit der Delegation auf geeignete Sachverständige wird befürwortet, da sie im Falle der Übertragung zu einer Reduzierung des Personalaufwandes und damit zu Einsparungen des Kreishaushaltes führen wird.

**Nr. 7 - Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
(Gutachterausschußverordnung NW-GAVONW)**

Der vorgesehenen Änderung der GAVO nach Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes kann aus Sicht der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises vollinhaltlich zugestimmt werden.

Neben den weiteren in § 193 BauGB genannten Aufgaben ist die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung die vornehmlichste Aufgabe der Ausschüsse. Aus den Auswertungen resultieren unmittelbar die Ermittlungen der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wert-Ermittlung erforderlichen Daten.

Gemessen am Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle werden hierfür etwa 2/3 der Gesamtkapazität investiert. Durch Zusammenlegungen von Geschäftsstellen bleiben zwar die Fallzeiten der Kaufverträge unverändert. Durch Zentrierungen von Auswertungen, besseren Koordinierungsmöglichkeiten und Optimierung des Verwaltungssantells ist jedoch in jedem Falle ein Einsparungspotential zu erwarten.

Zu gesicherten Marktanalysen ist eine ausreichend große Stichprobe des gesamten Geschehens am Immobilienmarkt erforderlich. Dieses scheint trotz der in § 14 GAVO geforderten Zusammenarbeit der Ausschüsse insbesondere aufgrund einer Vielzahl kleinerer Zuständigkeitsbereiche nicht immer in vollem Umfange gewährleistet zu sein oder wird aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise unterschiedliche zeitliche und sachliche Bearbeitungen, nicht ausreichend wahrgenommen. Durch die Zusammenlegung bzw. gemeinsame Führung der Kaufpreissammlung ist damit neben dem v.g. Einsparungspotential gleichzeitig eine Qualitätsverbesserung wahrscheinlich.

Durch zu treffende Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 2 - 4 des Änderungsentwurfs der GAVO sind die dort genannten Regelungsbedarfe aus Sicht der Kreisverwaltung ausreichend abgedeckt.

Artikel 13

Nr. 1 - Jubiläumswendungsverordnung - JVZ

Durch die Aufhebung der Vorschrift wird den Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, freiwillige Zuwendungen an die Beamten im Jubiläumsfalle zu zahlen. Dies jedoch widerspricht einer Vorschrift, die besagt, daß Landesbeamte nicht schlechter gestellt werden dürfen, als Kommunalbeamte. Die Konsequenz aus dieser Regelung wäre, daß grundsätzlich keine Jubiläumswendungen mehr gewährt werden.

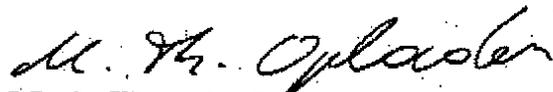
Soweit der Gesetzgeber darüberhinaus veraltete Rechtsvorschriften aufhebt, handelt es sich dabei lediglich um selbstverständliche Schönheitskorrekturen, die schon insofern keine Einsparungspotentiale bieten können, als gleichlautende Regelungen in anderen Gesetzen vorhanden sind (z.B. Preußische Durchführungsverordnung zum Milchgesetz).

Soweit die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises zum derzeit vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 12/2340.

Die kursiv gehaltenen und unterstrichenen Passagen stehen im Dissens zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Ich bitte, diese Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik zugänglich zu machen mit der Intention, diese im Interesse der Schaffung klarer Rechtsgrundlagen im Zuge der Öffentlichung Anhörung sowie im Verlauf der weiteren Ausschußberatungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Maria Theresia Opladen MdL